BEBAUUNGSPLAN NR. 32B (2. PLANÄNDERUNG)
DER STADT EUSKIRCHEN

1. AUSFERTIGUNG
MASSTAB 1:1000

~~Durchführungsplan Nr. 32 A-C-D~~
~~Stadt Euskirchen~~

Flur 24

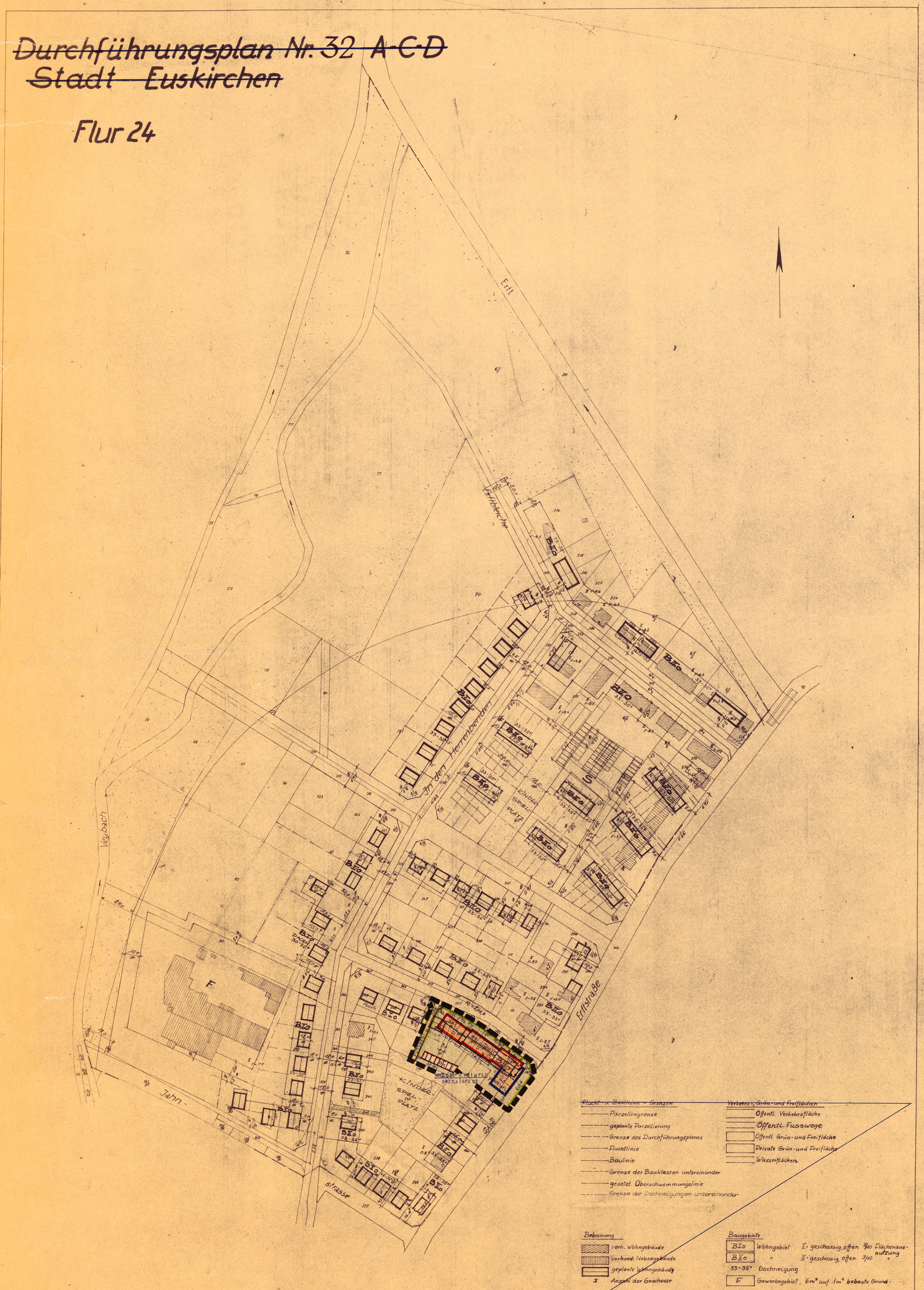

Maßstab 1:1000

—— ÄNDERUNGEN GEMÄSS STADTRATSBESCHLUSS VOM 4. NOVEMBER 1965

GEBÄUDE

VORHANDEN / GEPLANT

- GEBÄUDE OHNE HAUSNUMMER
- GEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
- DURCHFAHRT
- ARKADE
- MAUER
- GESCHOSSZAHL
- S — SATTELDACH
- W — WALMDACH
- P — PULTDACH
- FLD — FLACHDACH
- KW — KRÜPPELWALM

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WS — KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR — REINES WOHNGEBIET
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD — DORFGEBIET
- MI — MISCHGEBIET
- MK — KERNGEBIET
- GE — GEWERBEGEBIET
- GI — INDUSTRIEGEBIET
- SW — WOCHENENDHAUSGEBIET
- SO — SONDERGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE

- GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BMZ — BAUMASSENZAHL
- I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGR.
- (I) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS ZWINGEND
- o — OFFENE BAUWEISE
- o — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER
- o — NUR HAUSGRUPPEN
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE

GRENZEN, BEGRENZUNGSLINIEN UND BAULINIE

- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- NACHRICHTLICH EINGETRAGENE FLURSTÜCKSGRENZE
- EIGENTUMSGRENZE
- GRENZE DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES
- ÖFFENTLICHE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE U. SONSTIGER ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

- VERWALTUNGSGEBÄUDE
- SCHULE
- KRANKENHAUS
- THEATER
- JUGENDHEIM, JUGENDHERBERGE
- POST
- KIRCHE
- HALLENBAD
- KINDERTAGESSTÄTTE, KINDERGARTEN
- SCHUTZRAUM
- F — FEUERWEHR

VERKEHRSFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- FUSSWEG — ÖFFENTLICHER FUSSWEG
- BAHNANLAGEN
- FLUGHAFEN
- LANDEPLATZ
- SEGELFLUGGELÄNDE
- AUTOBAHNEN ODER AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSEN
- SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE ODER ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- ELEKTRIZITÄTSWERK
- GASWERK
- WASSERBEHÄLTER
- UMFORMERSTATION
- PUMPWERK
- MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE
- FERNHEIZWERK
- WASSERWERK
- UMSPANNWERK
- BRUNNEN
- KLÄRANLAGE
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND LEITUNGEN

GRÜNFLÄCHEN

- PARKANLAGE
- C — ZELTPLATZ
- BADEPLATZ
- FRIEDHOF
- DAUERKLEINGARTEN
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ
- VOR- U. HAUSGÄRTEN (NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE)

SONSTIGE FLÄCHEN

- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN OD. FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN
- St — STELLPLÄTZE UND IHRE EINFAHRTEN
- Ga — GARAGEN UND IHRE EINFAHRTEN
- GSt — GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE UND IHRE EINFAHRTEN
- GGa — GEMEINSCHAFTSGARAGEN UND IHRE EINFAHRTEN
- DARSTELLUNG UND ANORDNUNG VON GARAGEN UND IHRE EINFAHRTEN
- WASSERFLÄCHEN
- N — NATURSCHUTZGEBIET
- L — LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- W — WASSERSCHUTZGEBIET
- Q — QUELLSCHUTZGEBIET
- U — ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- BAUDENKMÄLER
- SAN — SANIERUNGSGEBIET
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN

Flucht- u. Baulinien - Grenzen

- Parzellengrenze
- geplante Parzellierung
- Grenze des Durchführungsplanes
- Fluchtlinie
- Baulinie
- Grenze der Bauklassen untereinander
- gesetzl. Überschwemmungslinie
- Grenze der Dachneigungen untereinander

Verkehrs-, Grün- und Freiflächen

- Öffentl. Verkehrsfläche
- Öffentl. Fusswege
- Öffentl. Grün- und Freifläche
- Private Grün- und Freifläche
- Wasserflächen

Bebauung

- vorh. Wohngebäude
- vorhand. Nebengebäude
- geplante Wohngebäude
- I — Anzahl der Geschosse
- 17 — Hausnummer
- 4/10 — Parzellennummer

Baugebiete

- BIo — Wohngebiet, I- geschossig, offen, 3/10 Flächenausnutzung
- BIIo — " II- geschossig, offen, 3/10 "
- 33-35° — Dachneigung
- F — Gewerbegebiet, 6m³ auf 1m² bebaute Grundstücksfläche, höchste Bauhöhe 14 m
- S — Sonderbaufläche (Garagenhöfe)

Der Planungsbeauftragte, Bensberg, den
Dr.-Ing. Orth, Arch. BDA, Landschaftsarch. BDGA, Stadtplaner

Die Richtigkeit des vorliegenden Planes bezüglich des
Euskirchen, den 196
Öffentlich bestellter Vermessungs-Ingenieur

Dieser Plan ist gemäß § 11(1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (G.V.N.W.) durch Beschluß der Stadtvertretung vom 1961 aufgestellt.
Euskirchen, den 1961
Bürgermeister — Mitglied des Rates

Dieser Plan hat gemäß § 11(1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (G.V.N.W.) in der Zeit vom bis offengelegen.
Euskirchen, den 1961
Stadtdirektor

Gemäß § 11(1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (G.V.N.W. S.454) ist mit Verfügung vom bestätigt worden, daß dieser Plan mit den Zielen des Leitplanes übereinstimmt.
Köln, den 196
Der Regierungspräsident:

Dieser Plan ist gemäß § 11(1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (G.V.N.W. S.454) durch Beschluß der Stadtvertretung vom 1961 förmlich festgestellt worden.
Euskirchen, den 196
Bürgermeister — Mitglied des Rats

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN GEMÄSS § 6 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) IST
AM .....
ERFOLGT.
EUSKIRCHEN, DEN .....
BÜRGERMEISTER

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN, SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) IST
AM .....
ERFOLGT.
EUSKIRCHEN, DEN .....
BÜRGERMEISTER

DIE ZEICHNERISCH DARGESTELLTE PLANGRUNDLAGE IST ~~IN~~ — EINE BERICHTIGUNG ~~DURCH~~ DER KATASTERKARTE, DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN
1922 IM MASSTAB 1:1000
~~NEUVERMESSUNG, DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN (S.B. STRAßE).~~
~~NACHTRÄGLICH EINGETRAGEN~~
~~NICHT EINGETRAGEN~~
DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND.
EUSKIRCHEN, DEN 27.9.1966
Schmitz Dussenart
KREISOBERVERMESSUNGSRAT

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
EUSKIRCHEN, DEN 27.9.1966
Schmitz Dussenart
KREISOBERVERMESSUNGSRAT

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.
EUSKIRCHEN, DEN 27.9.1966
Schmitz Dussenart
KREISOBERVERMESSUNGSRAT

ENTWURFSBEARBEITUNG:
EUSKIRCHEN, DEN JANUAR 1965
Der Stadtdirektor
Planungsabteilung
Im Auftrage
(Deussen) Dipl.-Ing.

DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ORIGINAL-BEBAUUNGSPLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN.
EUSKIRCHEN, DEN .....

AUSGEFERTIGT:
EUSKIRCHEN, DEN 5.4.1965
Der Stadtdirektor
Planungsabteilung
Im Auftrage
(Deussen) Dipl.-Ing.
ZU DIESEM PLAN GEHÖRT AUSSERDEM EIN EIGENTÜMERVERZEICHNIS.

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2(7) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER
STADT EUSKIRCHEN
VOM 28. MAI 1965
AUFGESTELLT WORDEN.
EUSKIRCHEN, DEN 2.6.1965
BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2(6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) IN DER ZEIT
VOM 30. AUGUST 1965
BIS 30. SEPTEMBER 1965
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
EUSKIRCHEN, DEN 4.10.1965
STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) VOM RAT DER
STADT EUSKIRCHEN
AM 4. NOVEMBER 1965
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
EUSKIRCHEN, DEN 8.11.1965
BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 6(1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM .....
GENEHMIGT WORDEN.
KÖLN, DEN .....
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE:

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 8.11.1966
GENEHMIGT WORDEN.
KÖLN, DEN 8.11.1966
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE: